

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Entscheidung Nr. 128/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 1998 über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft**..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 129/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 130/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Januar 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird..... 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 131/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2249/98 der Kommission zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen für bestimmte Ausführer und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen** ..... 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 132/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern <sup>(1)</sup>** 20
- Verordnung (EG) Nr. 133/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein ..... 21

★ **Verordnung (EG) Nr. 134/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur** ..... 22

Verordnung (EG) Nr. 135/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Januar 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann 24

Verordnung (EG) Nr. 136/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ..... 26

Verordnung (EG) Nr. 137/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz ..... 28

Verordnung (EG) Nr. 138/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen ..... 30

Verordnung (EG) Nr. 139/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2850/98 ..... 32

Verordnung (EG) Nr. 140/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2849/98 ..... 33

Verordnung (EG) Nr. 141/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2852/98 ..... 34

Verordnung (EG) Nr. 142/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 ..... 35

Verordnung (EG) Nr. 143/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer ..... 36

Verordnung (EG) Nr. 144/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 ..... 37

Verordnung (EG) Nr. 145/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98 ..... 38

Verordnung (EG) Nr. 146/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 ..... 39

Verordnung (EG) Nr. 147/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse ..... 40

Verordnung (EG) Nr. 148/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reis-erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ... 42

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

1999/51/EG:

- \* **Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Förderung von alternierenden Europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung** ..... 45

**Kommission**

1999/52/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 8. Januar 1999 zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG der Kommission zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen<sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4540)** ..... 51

1999/53/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 8. Januar 1999 zur Änderung der Entscheidung 98/587/EG über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für bestimmte gemeinschaftliche Referenzlaboratorien im Veterinärbereich (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4544)**..... 54



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***ENTSCHEIDUNG Nr. 128/1999/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES****vom 14. Dezember 1998****über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57, 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen am 29. Mai 1997 eine Mitteilung über die weitere Entwicklung der Drahtlos- und Mobilkommunikation vorgelegt.
- (2) Die Kommission hat am 15. Oktober 1997 eine Mitteilung über strategische und politische Leitlinien für die weitere Entwicklung der Drahtlos- und Mobilkommunikation (UMTS) vorgelegt.
- (3) Der Rat hat die Kommission am 1. Dezember 1997 ersucht, Anfang 1998 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vorzulegen, mit der diesbezüglich grundlegende Leitlinien festgelegt werden können und die frühzeitige Genehmigung von UMTS-Diensten innerhalb des bestehenden gemeinschaftlichen

Rechtsrahmens und auf der Grundlage der bestehenden Verteilung der Kompetenzen gegebenenfalls hinsichtlich der koordinierten Zuteilung von Frequenzen in der Gemeinschaft und des europäischen Roamings erleichtert wird. Das Europäische Parlament hat am 29. Januar 1998 eine Entschließung angenommen, in der es seine starke Unterstützung für die Mitteilung der Kommission vom 15. Oktober 1997 zum Ausdruck bringt.

- (4) Es ist erforderlich, eine neue Generation innovativer Systeme zu entwickeln, die — jeweils unter Verwendung sowohl terrestrischer fester und mobiler Bestandteile als auch satellitengestützter Komponenten — drahtlose multimediale Breitbanddienste einschließlich des Internetzugangs und anderer Dienste, die sich auf das Internetprotokoll (IP) stützen, bereitstellen können, flexible und personalisierte Dienste ermöglichen und hohe Datenübertragungsraten unterstützen. Diese Entscheidung gilt für satellitengestützte Komponenten unbeschadet der Entscheidung Nr. 710/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 1997 über ein koordiniertes Genehmigungskonzept für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft <sup>(5)</sup>. Der Markt muß rasch geöffnet werden, damit durch ausreichenden Wettbewerb eine nahtlose, weltweite Abdeckung und niedrige Kosten und ein innovatives Dienstangebot gewährleistet werden.
- (5) Ein Frequenzspektrum für die Entwicklung der satellitengestützten und terrestrischen Bestandteile des später in IMT-2000 umbenannten künftigen öffentlichen terrestrischen Mobilfunksystems (FPLMTS) ist 1992 durch die von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) abgehaltene Weltkonferenz der Funkverwaltung (WARC 92) ausgewiesen worden. Entsprechend der ITU-Entscheidung 212 und der Weltfunkkonferenz 1995 (WRC 95) sollte der terrestrische Bestandteil um das Jahr 2000 bereitstehen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 131 vom 29. 4. 1998, S. 9, und ABl. C 276 vom 4. 9. 1998, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. C 214 vom 10. 7. 1998, S. 92.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 16. September 1998 (ABl. C 373 vom 2. 12. 1998).

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 1998 (ABl. C 210 vom 6. 7. 1998, S. 200), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. September 1998 (ABl. C 333 vom 30. 10. 1998, S. 56) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 18. November 1998 (ABl. C 379 vom 7. 12. 1998). Beschluß des Rates vom 30. November 1998.

<sup>(5)</sup> ABl. L 105 vom 23. 4. 1997, S. 4.

- (6) Das Konzept des Universellen Mobilten Telekommunikationssystems (UMTS) muß in der Gemeinschaft mit dem Internationalen Mobile Telecommunications-2000 (IMT 2000) genannten Mobilfunkkonzept der dritten Generation kompatibel sein, das von der ITU weltweit auf der Grundlage der ITU-Entschließung 212 entwickelt wurde.
- (7) Die mobile und die drahtlose Kommunikation sind für die Entwicklung der Telekommunikationsindustrie der Gemeinschaft und die Informationsgesellschaft wie auch für Wirtschaft und Beschäftigung in der ganzen Gemeinschaft von strategischer Bedeutung. Am 3. Dezember 1997 hat die Kommission ein Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und zu ihren ordnungspolitischen Auswirkungen angenommen. Auf der Grundlage der sich aus diesem Grünbuch ergebenden Konsultation wird die Kommission die Auswirkungen der Konvergenz auf das UMTS untersuchen und dabei insbesondere bis 1999 die Telekommunikationsvorschriften der Gemeinschaft prüfen.
- (8) Um die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Investitionen in das UMTS und den Aufbau eines Systems und die Entwicklung sowohl gemeinschaftsweiter wie auch europa- und weltweiter Dienste zu ermöglichen, die einen möglichst großen Raum abdecken, muß auf der Ebene der Gemeinschaft frühzeitig und gezielt gehandelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die rasche und koordinierte Einführung kompatibler UMTS-Netze und -Dienste in der Gemeinschaft nach Grundsätzen des Binnenmarkts und im Einklang mit etwaigen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) gebilligten oder entwickelten europäischen Normen für das UMTS ermöglichen; hierzu gehört insbesondere eine gemeinsame, offene und international wettbewerbsfähige Norm für die Funkschnittstelle. Unterschiedliche nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften würden die Bereitstellung gemeinschafts- und weltweiter UMTS-Dienste und den freien Verkehr der entsprechenden Geräte be- oder verhindern.
- (9) Im vorliegenden Bereich gelten vor allem folgende Gemeinschaftsvorschriften und Wettbewerbsregeln: die Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications<sup>(1)</sup>, die Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten<sup>(2)</sup>, die Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste<sup>(3)</sup>, die Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)<sup>(4)</sup> und die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation<sup>(5)</sup>. Die Liste von Auflagen, die gemäß der Richtlinie 97/13/EG UMTS-Genehmigungen beigelegt werden kann, berührt nicht die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit den vom Vertrag, insbesondere den Artikeln 36 und 56, anerkannten Erfordernissen des öffentlichen Interesses, vor allem hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Untersuchung krimineller Aktivitäten treffen.
- (10) Organisationen, die UMTS-Netze oder über solche Netze erbrachte Dienste anbieten, sollten ohne unnötige Beschränkungen oder überhöhte Gebühren Zugang zum Markt erhalten, damit sich ein dynamischer Markt und ein breites wettbewerbsfähiges Dienstangebot entwickeln können.
- (11) Nach dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/2/EG der Kommission gilt folgendes: Zum ersten sollten Einzelgenehmigungen auf die Errichtung und/oder den Betrieb von UMTS-Netzen beschränkt werden; zum zweiten darf die Zahl der UMTS-Genehmigungen nur dann begrenzt werden, wenn das Frequenzspektrum nachweisbar nicht ausreicht; zum dritten sollten Genehmigungen auf der Grundlage objektiver, nichtdiskriminierender, präziser und verhältnismäßiger Kriterien unabhängig davon erteilt werden, ob es sich bei den einzelnen Antragstellern um Betreiber bestehender anderer Systeme handelt oder nicht.
- (12) Die grenzüberschreitende Gesprächsübergabe (Roaming) sollte nach den Genehmigungen zulässig sein, und sie sollte von den Mitgliedstaaten gefördert werden, damit gemeinschafts- und europaweite Dienste sichergestellt sind. Eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) durch den Europäischen Ausschuss für Regulierungsfragen des Fernmeldewesens (ECTRA) ist für das UMTS anzustreben. Insbesondere können erforderlichenfalls Mandate zur Schaffung eines Globalverfahrens für Dienste erteilt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 20 vom 26. 1. 1996, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 22. 3. 1996, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. L 199 vom 26. 7. 1997, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 1.

- (13) Das verfügbare Frequenzspektrum beeinflusst unmittelbar den Grad der Wettbewerbsintensität des Marktes. Daher sollte die Zuweisung des Frequenzspektrums der erwarteten Nachfrage Rechnung tragen. Es muß ausreichend Frequenzspektrum zugewiesen und rechtzeitig freigemacht werden, damit sich ein breites wettbewerbsorientiertes Angebot multimedialer Mobilfunkdienste entwickeln kann.
- (14) Die Zuweisung des Frequenzspektrums erfolgt am effektivsten im Rahmen von CEPT durch den Europäischen Ausschuß für Funkangelegenheiten (ERC). Es sollte sichergestellt werden, daß gegebenenfalls rechtzeitige und angemessene ordnungspolitische Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der ERC-Entscheidungen in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten angehalten werden, der Kommission regelmäßig über die Umsetzung der ERC-Maßnahmen zu berichten. Es können ergänzende Maßnahmen der Gemeinschaft notwendig sein, um die rechtzeitige Durchführung der CEPT-Entscheidungen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (15) Ein ausreichendes Frequenzspektrum ist notwendig, damit sich ein breites wettbewerbsfähiges Angebot multimedialer Mobilfunkdienste entwickeln kann. Der ERC hat am 30. Juni 1997 seine Entscheidung ERC/DEC/(97)07 über die Frequenzbänder für die Einführung des UMTS angenommen; diese Entscheidung ist am 1. Oktober 1997 in Kraft getreten.
- (16) In dieser ERC-Entscheidung werden die Frequenzbänder 1900—1980 MHz, 2010—2025 MHz und 2110—2170 MHz für terrestrische und die Frequenzbänder 1980—2010 MHz und 2170—2200 MHz für satellitengestützte UMTS-Anwendungen ausgewiesen. Es muß ein ausreichendes Frequenzspektrum innerhalb der von WARC 92 festgelegten Bänder entsprechend dem zunehmenden Bedarf dieses Spektrums zugewiesen werden, bevor UMTS-Dienste kommerziell angeboten werden. Nach einigen Jahren könnte weiteres Frequenzspektrum benötigt werden.
- (17) Auf ITU-Ebene wurden die Überprüfung der Frequenzzuweisung und der ordnungspolitischen Fragen in Verbindung mit dem UMTS, die Erleichterung des Betriebs multimodaler Endgeräte und der weltweiten Gesprächsübergabe bei IMT-2000 auf die Tagesordnung der nächsten WRC-Konferenz gesetzt, damit zusätzliches Frequenzspektrum zur Erfüllung der Marktnachfrage im Zeitraum 2005 bis 2010 ausgewiesen werden kann. Daher müssen unter Beteiligung aller interessierten Parteien gemeinsame europäische Standpunkte entwickelt und weltweit propagiert werden.
- (18) Ausreichend verfügbares Frequenzspektrum mit angemessener Preisgestaltung, geographische Abdeckung und Qualität werden den Erfolg des UMTS entscheidend mitbestimmen. Die Verfahren zur Festsetzung der Preise für das verwendete Frequenzspektrum sollten die wettbewerbsorientierte Struktur des Marktes nicht gefährden, das öffentliche Interesse wahren und gleichzeitig eine effiziente Nutzung des Spektrums — einer wertvollen Ressource — sicherstellen.
- (19) Gegebenenfalls ist eine spezielle Zusammenarbeit zwischen einzelnen Betreibern erforderlich, um ein Dienstangebot in weniger dicht besiedelten Gebieten zu gewährleisten. Diese Entscheidung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, geeignete Formen von nationalem Roaming zwischen zugelassenen Betreibern in ihrem Gebiet vorzuschreiben, soweit dies für einen ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Wettbewerb erforderlich ist.
- (20) Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität zum Ersatz der Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsend-einrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität<sup>(1)</sup> vorgelegt. Geeignete harmonisierte Normen, die vom ETSI entwickelt werden und die nach der Richtlinie 98/13/EG anerkannt sind, werden den freien Verkehr der Endeinrichtungen unter Einbeziehung des UMTS sicherstellen.
- (21) Für den zellularen digitalen Mobilfunkdienst der zweiten Generation waren nach der Richtlinie 87/372/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind<sup>(2)</sup>, ursprünglich Frequenzbänder im 900 MHz-Bereich vorgesehen. DCS-1800 ist als Teil der GSM-Familie und als System der zweiten Generation zu betrachten. Die Gemeinschaft sollte auf dem Erfolg der digitalen Mobilfunktechnologie der gegenwärtigen Generation (zu der GSM gehört) sowohl in Europa als auch außerhalb Europas aufbauen und dabei den Verbund zwischen dem UMTS und Systemen der zweiten Generation berücksichtigen. Nach dem Gemeinschaftsrecht dürfen GSM-Betreiber und neue Marktteilnehmer auf den UMTS-Märkten nicht ungleich behandelt werden. Das UMTS sollte im Rahmen einer nahtlosen Betriebsumgebung entwickelt werden, die auch das uneingeschränkte Roaming mit GSM sowie zwischen terrestrischen und satellitengestützten Bestandteilen der UMTS-Netze umfaßt; es dürfte daher erforderlich werden, über Hybrid-Endgeräte zu verfügen, beispielsweise über GSM/UMTS-Dualmodus- bzw. -Dualband-Endgeräte und Endgeräte für terrestrische/satellitengestützte Übertragung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 85.

- (22) Es ist wichtig, daß UMTS-Netze eine sichere und zuverlässige Kommunikation sowie ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten; dies schließt den Schutz vor betrügerischer Nutzung ein und setzt voraus, daß mindestens das Sicherheitsniveau der Mobilkommunikation der zweiten Generation erreicht wird.
- (23) Das UMTS zielt auf den Weltmarkt. Es sollte eine gemeinsame europäische UMTS-Norm beschlossen und als Teil der von der ITU konzipierten „IMT-2000-Familie“ vorgeschlagen werden, um die Erfolgchancen des UMTS auf außereuropäischen Märkten zu erhöhen. Die Gemeinschaft muß daher die von der ITU festgelegten Fristen einhalten und den endgültigen technischen Anforderungen der ITU Rechnung tragen.
- (24) Wenn auch die freiwillige Anwendung von Normen die allgemeine Regel bleibt, so muß doch erforderlichenfalls bei bestimmten Schnittstellen und in bestimmten Situationen auf verbindliche Normen zurückgegriffen werden, um die Interoperabilität zu gewährleisten und die Gesprächsübergabe bei mobilen Netzen und Diensten zu erleichtern. Harmonisierte Normen werden von Normungsgremien wie dem ETSI verabschiedet, was die Regelung vereinfacht.
- (25) Die Kommission hat dem ETSI 1995 entsprechend der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften<sup>(1)</sup> und dem Beschluß 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation<sup>(2)</sup> einen allgemeinen Normungsauftrag für UMTS erteilt; gegebenenfalls werden in Zukunft weitere Aufträge erteilt.
- (26) Beim Übergang zur drahtlosen Informationsgesellschaft sind soziale und gesellschaftliche Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Entwicklung des UMTS und einschlägiger Normen ist zu koordinieren mit verwandten Arbeiten wie dem Aufbau einer gemeinschaftsweiten Informationsgesellschaft, der Förderung der Ausbildung betreffend UMTS-Schwestertechnologien, dem Zugang für Ältere und Behinderte und der Forschung über mögliche Gesundheitsrisiken, die vom Mobilfunk ausgehen.
- (27) Die Unternehmen der Gemeinschaft sollen vollen Nutzen aus den beispielsweise im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) unterzeichneten internationalen Handelsabkommen, einschließlich der Abkommen über Tarife wie des Informations-technologie-Übereinkommens, und aus dem Istanbul-Übereinkommen über die Abschaffung der Zölle auf persönliche Habe und Berufsausrüstung ziehen und unter den spezifischen Bedingungen, einschließlich der Inländerbehandlung, wie sie für die Mitgliedsländer der WTO gelten, einen wirksamen Marktzugang haben. Die Kommission kann alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung internationaler Übereinkünfte treffen. Ergänzend können spezifische bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte und entsprechende Verhandlungen der Kommission auf der Grundlage von Mandaten des Rates erforderlich sein.
- (28) Die Kommission wird bei der Durchführung dieser Entscheidung durch den Genehmigungsausschuß unterstützt, der durch die Richtlinie 97/13/EG eingesetzt wurde. Ferner arbeitet die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses bei der Durchführung dieser Entscheidung eng mit einschlägigen externen Stellen zusammen —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### **Zweck**

Diese Entscheidung soll dazu beitragen, daß die rasche und koordinierte Einführung kompatibler UMTS-Netze und -Dienste in der Gemeinschaft nach Grundsätzen des Binnenmarkts und in Einklang mit den Marktbedürfnissen erleichtert wird.

#### *Artikel 2*

##### **Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Entscheidung ist das universelle mobile Telekommunikationssystem (UMTS) ein System der Drahtlos- und Mobilkommunikation der dritten Generation, über das insbesondere neuartige multimediale Dienste realisierbar sind, die die Möglichkeiten von Systemen der zweiten Generation wie GSM übersteigen, und das sich sowohl auf Elemente der terrestrischen Übertragung als auch auf solche der Satellitenübertragung stützen kann. Mit diesem System müssen mindestens die in Anhang I aufgeführten Merkmale realisierbar sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/34/EG (AbI. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37).

<sup>(2)</sup> ABl. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31.

*Artikel 3***Koordiniertes Genehmigungsverfahren**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um gemäß Artikel 1 der Richtlinie 97/13/EG die schrittweise, koordinierte Einführung der UMTS-Dienste in ihrem Gebiet spätestens zum 1. Januar 2002 zu ermöglichen; insbesondere richten sie spätestens zum 1. Januar 2000 entsprechende Genehmigungsverfahren ein.

(2) Den Mitgliedstaaten wird auf Antrag zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Fristen eine zusätzliche Durchführungsfrist von höchstens 12 Monaten zur Einrichtung eines Genehmigungsverfahrens und zur Einführung der UMTS-Dienste gewährt, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher technischer Schwierigkeiten, die bei der Durchführung der erforderlichen Anpassungen ihres Frequenzplans auftreten, zu rechtfertigen ist. Die Anträge sind vor dem 1. Januar 2000 einzureichen. Die Kommission beurteilt die Anträge und trifft innerhalb von drei Monaten eine mit Gründen versehene Entscheidung. Die übermittelten Informationen werden unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen am Schutz von Geschäfts- und Sicherheitsgeheimnissen allen interessierten Parteien auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen bei der Ausarbeitung und Anwendung ihrer Genehmigungsverfahren im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dafür, daß bei der Bereitstellung des UMTS

- Frequenzbänder genutzt werden, die durch die CEPT gemäß dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren harmonisiert wurden,
- vom ETSI entwickelte oder gebilligte europäische UMTS-Normen, sofern vorhanden, angewendet werden, wozu insbesondere eine gemeinsame, offene und international wettbewerbsfähige Funkschnittstelle gehört. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Genehmigungen das transnationale Roaming innerhalb der Gemeinschaft zulassen.

(4) Da es zwecks effizienter Nutzung der Funkfrequenzen erforderlich sein kann, die Zahl der in den Mitgliedstaaten genehmigten UMTS-Systeme zu beschränken, wenn nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 97/13/EG gemeinsam mit der CEPT festgestellt wird, daß mögliche Arten von Systemen nicht miteinander kompatibel sind, koordinieren die Mitgliedstaaten ihr Vorgehen dahin gehend, daß in der Gemeinschaft kompatible Arten von UMTS-Systemen genehmigt werden.

*Artikel 4***Rechte und Pflichten bezüglich Roaming**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen sich bei den Organisationen, die UMTS-Netze bereitstellen, dafür ein, daß sie untereinander grenzüberschreitende Roaming-Vereinba-

rungen aushandeln, um ein lückenloses gemeinschaftsweites Dienstangebot sicherzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten können erforderlichenfalls Maßnahmen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ergreifen, um das Dienstangebot in weniger dicht besiedelten Gebieten sicherzustellen.

*Artikel 5***Zusammenarbeit mit der CEPT**

(1) Die Kommission erteilt gemäß dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 97/13/EG an CEPT/ERC und CEPT/ECTRA Mandate, unter anderem zur Harmonisierung der Nutzung der Frequenzen. In diesen Mandaten werden die Aufgaben festgelegt und ein Zeitplan vorgegeben.

(2) Der Zeitplan für die ersten Mandate ist in Anhang II wiedergegeben.

(3) Nach Erfüllung der Mandate wird nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 97/13/EG entschieden, ob die Ergebnisse der Arbeiten, die im Rahmen der Mandate durchgeführt wurden, in der Gemeinschaft angewendet werden sollen.

(4) Gelangt die Kommission oder ein Mitgliedstaat zu der Auffassung, daß die Arbeiten im Rahmen des an CEPT/ECTRA oder CEPT/ERC erteilten Mandats im Hinblick auf den Zeitplan nicht zufriedenstellend voranschreiten, so können sie ungeachtet des Absatzes 3 den Genehmigungsausschuß mit der Angelegenheit befassen, der nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 97/13/EG vorgeht.

*Artikel 6***Zusammenarbeit mit dem ETSI**

Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem ETSI, um eine gemeinsame offene Norm für die Bereitstellung kompatibler UMTS-Dienste in ganz Europa entsprechend den Marktbedürfnissen zu fördern; dabei berücksichtigt sie, daß der ITU eine gemeinsame Norm als mögliche Option für eine weltweite ITU-Empfehlung IMT 2000 vorzulegen ist.

*Artikel 7***Ausschuß**

Bei der Durchführung dieser Entscheidung wird die Kommission von dem durch Artikel 14 der Richtlinie 97/13/EG eingesetzten Genehmigungsausschuß unterstützt.

*Artikel 8***Informationsaustausch**

(1) Die Kommission unterrichtet den Ausschuß in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse der Anhörungen von Vertretern der Organisationen, die Telekommunikationsdienste oder -netze betreiben, sowie der Benutzer, Verbraucher, Hersteller und Gewerkschaften.

(2) Der Ausschuß fördert unter Berücksichtigung der Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über den Stand und die Entwicklung der Regelungen für die Genehmigung von UMTS-Diensten.

*Artikel 9***Internationale Aspekte**

(1) Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einführung von UMTS-Diensten und den freien Verkehr von UMTS-Ausrüstung in Drittländer zu erleichtern.

(2) Zu diesem Zweck strebt die Kommission die Anwendung der internationalen Übereinkünfte über das UMTS an; insbesondere unterbreitet sie dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge zur Erteilung geeigneter Mandate zur Aushandlung bilateraler und multilateraler Übereinkünfte mit Drittländern und internationalen Organisationen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Die aus einschlägigen internationalen Übereinkünften folgenden Verpflichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten werden durch Maßnahmen, die auf der Grundlage dieses Artikels ergriffen werden, nicht berührt.

*Artikel 10***Mitteilung**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Angaben, die sie zur Kontrolle der Durchführung dieser Entscheidung gegebenenfalls verlangt.

*Artikel 11***Vertraulichkeit**

Informationen, die im Rahmen dieser Entscheidung bereitgestellt werden, unterliegen den Bestimmungen des Artikels 20 der Richtlinie 97/13/EG.

*Artikel 12***Bericht**

Die Kommission beobachtet die Entwicklung auf dem Gebiet des UMTS und berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren über die Wirksamkeit der nach dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen.

*Artikel 13***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen, um den in dieser Entscheidung niedergelegten oder den aufgrund dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen nachzukommen.

*Artikel 14***Geltungsdauer**

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt für einen Zeitraum von vier Jahren.

*Artikel 15***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1998.

*Im Namen  
des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen  
des Rates*

*Der Präsident*

W. MOLTERER

---

*ANHANG I***MERKMALE, DIE MIT UMTS REALISIERBAR SEIN MÜSSEN:**

*Systemfähigkeiten, die zur Realisierung folgender Dienstmerkmale erforderlich sind*

1. Multimediafähigkeit, Anwendungen mit uneingeschränkter und eingeschränkter Mobilität in unterschiedlichen geographischen Umgebungen, die die Fähigkeit der Systeme der zweiten Generation wie GSM übersteigen.
2. Effizienter Zugang zum Internet sowie zu Intranets und anderen Diensten, die sich auf das Internet-Protokoll (IP) stützen.
3. Sprachübertragung mit einer vergleichbar hohen Qualität wie in Festnetzen.
4. Dienstportabilität unabhängig vom jeweiligen UMTS-Umfeld, soweit angezeigt (z. B. öffentlich/privat/unternehmenseigen; fest/mobil).
5. Nahtlose Betriebsumgebung einschließlich des uneingeschränkten Roaming mit GSM sowie zwischen den terrestrischen und den satellitengestützten Bestandteilen von UMTS-Netzen.

*Drabtloser Netzzugang*

- Neue terrestrische Funkschnittstelle für den Zugang zu allen Diensten (auch zu solchen mit Paketdatenübermittlung), die eine asymmetrische Übertragung ermöglicht und eine Wahl der Bandbreite/Datenrate in harmonisierten Frequenzbändern zuläßt.
- Insgesamt gute Frequenzökonomie einschließlich der Nutzung gepaarter und ungepaarter Frequenzen.

*Kernnetz*

- Rufabwicklung, Dienststeuerung und Ortungs- und Mobilitätsmanagement einschließlich aller Roaming-Funktionen auf der Grundlage einer Weiterentwicklung der bestehenden Kernnetze, beispielsweise eines weiterentwickelten GSM-Kernnetzes, unter Berücksichtigung der Konvergenz zwischen mobilen und Festnetzen.

---

*ANHANG II***ZEITPLAN**

Ab Februar 1999 Erteilung von Aufträgen an die CEPT zur Zuweisung weiteren Frequenzspektrums, einschließlich Verfügbarmachung von Frequenzen zusätzlich zu denen der auf der WARC-92 zugewiesenen EPLMTS-Bänder für das UMTS.

Ab Februar 1999 Erteilung von Aufträgen an die CEPT zur Erstellung eines Globalverfahrens für die Dienste, soweit erforderlich.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 129/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,8
	204	48,3
	624	151,0
	999	95,0
0707 00 05	052	99,2
	053	102,9
	999	101,0
0709 10 00	220	68,8
	999	68,8
0709 90 70	052	137,9
	204	212,2
	628	122,8
	999	157,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	49,4
	204	39,5
	212	43,1
	220	31,7
	600	42,9
	624	43,6
	999	41,7
0805 20 10	052	34,1
	204	65,2
	999	49,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	58,7
	204	61,0
	464	74,1
	624	76,7
	999	67,6
0805 30 10	052	48,5
	600	57,5
	999	53,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	64,8
	060	39,1
	400	74,7
	404	85,6
	720	81,1
	728	101,1
	999	74,4
0808 20 50	052	140,6
	064	62,3
	400	83,0
	720	40,2
	999	81,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 130/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Januar 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

genannten Ländern eingeführt werden können, unter Berücksichtigung der auf den dritten Zeitraum entfallenden Restmengen bestimmt werden —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

*Artikel 1*

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Den zwischen dem 1. Januar und 31. März 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten Kontingente wird stattgegeben zu:

Mit Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 wurde festgelegt, wieviel frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien sowie von dem Äquivalent der für Polen in Tonnen ausgedrückten Fleischmenge zwischen dem 1. Januar und 31. März 1999 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Angesichts der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Rindfleischs mit Ursprung in Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden. Die für Rindfleisch mit Ursprung in Polen und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen gestellten Anträge müssen jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung anteilmäßig verringert werden.

- a) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien;
- b) 4,126 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 1602 50 31 und 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

(2) Für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten, vom 1. April bis 30. Juni 1999 reichenden Zeitraum kommen folgende Mengen in Frage:

- a) Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202:
  - 6 246 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Ungarn,
  - 2 877 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Tschechischen Republik,
  - 1 571 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Slowakei,
  - 230 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Bulgarien,
  - 1 425 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Rumänien;
- b) 2 760 Tonnen Fleisch der KN-Codes 0201 und 0202 oder 1 289,72 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

*Artikel 2*

Sind die Mengen, die mit den Einfuhrlizenzen für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten ersten, zweiten oder dritten Zeitraum im Kontingentszeitraum beantragt wurden, kleiner als die in Frage kommenden Mengen, werden die Restmengen gemäß dem vorigen Erwägungsgrund den im folgenden Zeitraum zu berücksichtigenden Mengen hinzugefügt. Für den vom 1. April bis 30. Juni 1999 reichenden vierten Zeitraum sollten deshalb die Mengen, die aus den sechs

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 20. 6. 1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 131/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1999

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2249/98 der Kommission zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen für bestimmte Ausführer und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Im Rahmen der Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen, die durch zwei getrennte Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(4)</sup> eingeleitet wurden, nahm die Kommission mit Beschluß 97/634/EG<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/1999<sup>(6)</sup>, Verpflichtungsangebote des Königreichs Norwegen und von 190 norwegischen Ausführern an.
- (2) Der Wortlaut der Verpflichtungen sah vor, daß die nicht fristgerechte Vorlage der vierteljährlichen Berichte über alle Verkäufe an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft, abgesehen im Fall höherer Gewalt, als eine Verletzung der Verpflichtung angesehen würde.
- (3) Für das erste Quartal 1998 legten acht norwegische Ausführer die erforderlichen Berichte nicht fristgerecht oder überhaupt nicht vor. Diese Ausführer legten keine Beweise dafür vor, daß die verspätete

oder versäumte Vorlage aus Gründen höherer Gewalt gerechtfertigt war.

- (4) Ferner sah der Wortlaut der Verpflichtungen ausdrücklich vor, daß Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt unter dem in der Verpflichtung festgelegten Mindestpreis als eine Verletzung der Verpflichtung angesehen würden.
- (5) Im vierten Quartal 1997 verkaufte ein norwegischer Ausführer die betroffene Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt dem Anschein nach zu einem Preis, der unter dem in der Verpflichtung festgelegten Preis lag. Außerdem verkaufte dem Anschein nach auch einer der norwegischen Ausführer, die ihre vierteljährlichen Berichte für das erste Quartal 1998 nicht fristgerecht vorlegten, die betroffene Ware zu einem Preis, der unter dem in der Verpflichtung festgelegten Preis lag.
- (6) Die Kommission hatte daher Grund zu der Annahme, daß diese neun Unternehmen ihre Verpflichtung nicht eingehalten hatten.
- (7) Daraufhin führte die Kommission mit Verordnung (EG) Nr. 2249/98<sup>(7)</sup>, nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt, einen vorläufigen Antidumping- und einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs der KN-Codes ex 0302 12 00, ex 0304 10 13, ex 0303 22 00 und ex 0304 20 13 mit Ursprung in Norwegen ein, der von den neun im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Unternehmen ausgeführt wird. Mit der gleichen Verordnung strich die Kommission im Anhang des Beschlusses 97/634/EG diese Unternehmen aus der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen worden waren.

### B. WEITERES VERFAHREN

- (8) Alle neun von den vorläufigen Zöllen betroffenen norwegischen Unternehmen wurden schriftlich über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage diese vorläufigen Zölle eingeführt worden waren. Sie erhielten Gelegenheit, Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 288 vom 21. 10. 1997, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 235 vom 31. 8. 1996, S. 18, und ABl. C 235 vom 31. 8. 1996, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 81.

<sup>(6)</sup> ABl. L 8 vom 14. 1. 1999, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. L 282 vom 20. 10. 1998, S. 57.

- (9) Innerhalb der in der Verordnung über den vorläufigen Zoll gesetzten Frist nahm nur eines der betroffenen norwegischen Unternehmen schriftlich Stellung. Nach Erhalt dieser schriftlichen Stellungnahme holte die Kommission alle als notwendig erachteten Informationen für die endgültige Feststellung der Verletzung der Verpflichtungen ein und prüfte sie nach. Ein Unternehmen, das keine Verpflichtung eingegangen war, übermittelte eine Stellungnahme betreffend das Unternehmen NorMan Trading Ltd AS, das eine Verpflichtung eingegangen war.
- (10) Von den neun von den vorläufigen Maßnahmen betroffenen Unternehmen beantragte nur ein Unternehmen, Norwell AS, eine Anhörung.
- (11) Die interessierten Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Kündigung der Annahme der Verpflichtungen durch die Kommission zu bestätigen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle sowie die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (12) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und, soweit angemessen, bei den endgültigen Feststellungen berücksichtigt.

### C. ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNGEN

- (13) Während der Anhörung wies Norwell AS erneut darauf hin, daß die Verpflichtung infolge des Abzugs der Gutschriften verletzt worden sei, da sein durchschnittlicher Verkaufspreis in der Gemeinschaft daraufhin im letzten Quartal 1997 unter den Mindesteinfuhrpreis fiel. Das Unternehmen machte jedoch mildernde Umstände geltend, da die Gutschriften auf eine einmalige Beanstandung der Qualität einer Fischlieferung hin gewährt wurden, die in einem nicht der Regel entsprechenden schlechten Zustand beim Käufer in der Gemeinschaft eingetroffen war. Die minderwertige Qualität des Fisches habe das Unternehmen veranlaßt, seinen Kunden bedeutende Gutschriften zu gewähren. Das Unternehmen räumte zwar ein, daß der durchschnittliche Verkaufspreis infolge dieser Gutschriften unter den Mindesteinfuhrpreis sank, argumentierte aber, daß die Gewährung von Gutschriften in dieser Höhe zum Zeitpunkt der Aushandlung des Verkaufspreises nicht vorhersehbar war.
- (14) Gutschriften bei Qualitätsmängeln rechtfertigen auch eine Herabsetzung des Wertzollens, die zu einer verhältnismäßigen Senkung der geltenden Zölle führen würde, wenn es sich bei der entsprechenden Maßnahme um einen variablen Zoll und nicht um eine Verpflichtung handelte. Um die Gleichwertigkeit der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Zöllen und derjenigen in Form von Verpflichtungen sicherzustellen, sollte im Falle von Gutschriften aufgrund nachgewiesener Qualitätsmängel nicht von einer Verletzung ausgegangen werden.
- (15) Angesichts dieser Umstände und der nun vorgelegten und geprüften hinreichenden Beweise für die Behauptung von Norwell AS betreffend die nicht der Regel entsprechenden minderwertigen Qualität dieser bestimmten Lieferung, wird der Schluß gezogen, daß für dieses Unternehmen keine endgültigen Maßnahmen einzuführen sind.
- (16) Im Falle der NorMan Trading Ltd AS, für die vorläufige Zölle eingeführt wurden, behauptete ein anderes norwegisches Unternehmen, daß dieses Unternehmen seine Handelsgeschäfte im September 1997 aufgab, abgewickelt wurde und durch das Unternehmen abgelöst wurde, das die Stellungnahme übermittelte. Da keine weiteren Stellungnahmen zu der Feststellung der Verletzung eingingen und da das Unternehmen nicht mehr existiert, sollte der Name dieses Unternehmens von der Liste der norwegischen Ausfühler, die von den endgültigen Antidumping- und Ausgleichszöllen befreit sind, gestrichen werden.
- (17) Von den übrigen Unternehmen, die ihren Berichterstattungspflichten wie bereits dargelegt nicht nachkamen, machte keines nach der Unterrichtung geltend, durch höhere Gewalt an der fristgerechten Vorlage ihrer vierteljährlichen Berichte gehindert worden zu sein. Von dem Unternehmen, daß nicht nur den Bericht nicht fristgerecht eingereicht hatte, sondern die betroffene Ware auch noch unter dem Mindestpreis in die Gemeinschaft ausgeführt hatte, ging ebenfalls keine Stellungnahme ein. Folglich sollten für diese Unternehmen endgültige Maßnahmen eingeführt werden.

### D. RÜCKNAHME VON VERPFLICHTUNGEN

- (18) Bei der Überwachung der von den norwegischen Ausfühlern eingegangenen Verpflichtungen stellte die Kommission über einen bestimmten Zeitraum fest, daß eine ganze Reihe von Ausfühlern in aufeinanderfolgenden Quartalen keine Verkäufe in die Europäische Gemeinschaft tätigte. Auf eine entsprechende Nachfrage hin erklärten einige dieser Unternehmen zudem, weder im Bezugszeitraum der ursprünglichen Untersuchungen, die zu den geltenden Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen geführt hatten, Ausfuhren getätigt zu haben noch in unmittelbarer Zukunft bindenden vertraglichen Ausfuhrverpflichtungen zu unterliegen.
- (19) Die Kommission informierte die betroffenen Parteien über diese Feststellungen und wies darauf hin, daß die Unternehmen angesichts dieser Fakten keine Ausfühler seien im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Antidumping-Grundverordnung“ genannt) und der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung“ genannt). Ferner wurde diesen Parteien mitgeteilt, daß die Überwachung der

Einhaltung der geltenden Verpflichtungen unter diesen Umständen für die Kommission mit großem verwaltungstechnischen Aufwand verbunden wäre.

Diese Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen Verpflichtungen als neue Ausführer anbieten könnten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2678/98<sup>(2)</sup>, und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1891/97 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2678/98. Für einundzwanzig Unternehmen, die daraufhin ihre Verpflichtungen zurücknahmen, führte der Rat mit Verordnung (EG) Nr. 2039/98<sup>(4)</sup> endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle ein, und die Kommission änderte mit Beschluß 98/540/EG<sup>(5)</sup> den Beschluß 97/634/EG entsprechend.

- (20) Danach nahmen noch drei Unternehmen, Hirschholm Norge AS, Lorentz A. Lossius AS und Roger AS, ihre Verpflichtungen freiwillig zurück. Ein weiteres Unternehmen, Fonn Egersund AS, wurde von der Kommission auf die Verletzung der Berichterstattungspflicht hingewiesen und nahm seine Verpflichtung ebenfalls zurück.
- (21) Nach der Rücknahme ihrer Verpflichtungen sind diese vier Unternehmen nicht mehr berechtigt, die Befreiung von den Antidumping- und Ausgleichszöllen für sich in Anspruch zu nehmen, und ihre Namen sind daher aus der Liste der Unternehmen zu streichen, von denen Verpflichtungen angenommen worden sind.

#### E. ÄNDERUNG DES ANHANGS DES BESCHLUSSES 97/634/EG

- (22) Parallel zu dieser Verordnung schlägt die Kommission eine Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf gezüchteten Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen vor, der von den anderen acht Unternehmen ausgeführt wird, für die der vorläufige Zoll gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

- (23) Der Anhang des Beschlusses 97/634/EG über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen dieser Antidumping- und Antisubventionsverfahren sollte geändert werden, um die Wiedereinführung der Verpflichtung von Norwell AS zu berücksichtigen, für das der vorläufige Zoll aufgehoben werden sollte.

- (24) Zur Berücksichtigung dieser Änderungen und der vorgenannten Rücknahmen von Verpflichtungen sollte der Anhang des Beschlusses 97/634/EG mit der Liste der Parteien, deren Verpflichtungen angenommen worden sind, entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2249/98 wird durch Anhang I ersetzt.
- (2) Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszölle, die mit dieser Verordnung auf gezüchteten Atlantischen Lachs (anderer als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Code: 0302 12 00\*19), ex 0304 10 13 (Taric-Code: 0304 10 13\*19), ex 0303 22 00 (Taric-Code: 0303 22 00\*19) und ex 0304 20 13 (Taric-Code: 0304 20 13\*19) mit Ursprung in Norwegen eingeführt wurden, der von Norwell AS, Nr. 128 (Taric-Zusatzcode 8316) ausgeführt wird, werden freigegeben.

#### Artikel 2

Der Anhang des Beschlusses 97/634/EG wird durch Anhang II ersetzt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 337 vom 12. 12. 1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. L 263 vom 26. 9. 1998, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 252 vom 12. 9. 1998, S. 68.

## ANHANG I

## Liste der Unternehmen, für die endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle gelten

Nummer	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
84	Langfjord Laks AS	8116
86	Leonhard Products AS	8423
90	Marex AS	8326
117	NorMan Trading AS	8230
129	Notfisk Arctic AS	8234
149	Salomega AS	8260
166	Skarpsno Mat	8277
177	Svenodak AS	8288

## ANHANG II

## Liste der 107 Unternehmen, von denen Verpflichtungen ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 131/1999 angenommen werden

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
3	Agnefest Seafood	8325
7	Aqua Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group International	8109
13	Arctic Superior A/S	8111
14	Arne Mathiesen A/S	8112
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	A/S Austevoll Fiskeindustri	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Astor A/S	8120
23	Atlantic King Stranda A/S	8121
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Borkowski & Rosnes A/S	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
28	Brødrene Eilertsen A/S	8126
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/A	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
36	Delfa Norge A/S	8134
39	Domstein Salmon A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Eurolaks AS	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd AS	8145
50	Fossen AS	8147
51	Fresh Atlantic AS	8148
52	Fresh Marine Company AS	8149
53	Fryseriet AS	8150
58	Grieg Seafood AS	8300
60	Haafa fisk AS	8302
61	Hallvard Lerøy AS	8303
62	Herøy Filetfabrikk AS	8304
66	Hydro Seafood Sales AS	8159
67	Hydrotech-gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas AS	8177
76	Joh. H. Pettersen AS	8178
77	Johan J. Helland AS	8179
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
93	Marstein Seafood AS	8197

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
96	Memo Food AS	8200
99	Myre Sjømat AS	8203
100	Naco Trading AS	8206
101	Namdal Salmon AS	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
111	Nordic Group ASA	8217
112	Nordreisa Laks AS	8218
113	Norexport AS	8223
114	Norfi Produkter AS	8227
115	Norfood Group AS	8228
116	Norfra Eksport AS	8229
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
121	Northern Seafood AS	8307
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
128	Norwell AS	8316
130	Nova Sea AS	8235
134	Ok-Fish Kvalheim AS	8239
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Seafood Norway AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251

Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
144	Rolf Olsen Seafood AS	8254
145	Ryfisk AS	8256
146	Rørvik Fisk- og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Saga Lax Nord A/S	8259
151	Sangoltgruppa AS	8262
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea-Bell AS	8267
157	Seaco AS	8268
158	Seacom AS	8269
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276
167	SL Fjordgruppen AS	8278
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
180	Timar Seafood AS	8294
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
187	Vie de France Norway AS	8321
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324

## VERORDNUNG (EG) Nr. 132/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1999

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission<sup>(2)</sup> wurden Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/98<sup>(4)</sup>, wurden Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen festgelegt.

Um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den für Kontrollen im Rindfleischsektor zuständigen Behörden zu gewährleisten, sollte die Übermittlung der Kontrollberichte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 an die für

die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 zuständigen Behörden vorgesehen werden, falls die Kontrollen Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 820/97 ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Ergeben Kontrollen Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 820/97, so werden Kopien der Berichte gemäß Absatz 5 unverzüglich den Behörden übermittelt, die für die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 zuständig sind.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 354 vom 30. 12. 1997, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. L 212 vom 30. 7. 1998, S. 23.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 133/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 21. Januar 1999**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der  
Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlicenzen  
für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1354/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.  
822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemein-  
same Marktorganisation für Wein <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 <sup>(4)</sup>, ist die Ertei-  
lung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des  
Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt,  
die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsver-  
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Überein-  
kommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bestimmt die  
Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaß-  
nahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in  
diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder  
Ausgaben zu verhindern.

Gemäß den der Kommission am 20. Januar 1999 vorlie-  
genden Angaben besteht die Gefahr, daß die für den in  
Artikel 1a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95

genannten, zum 15. März 1999 endenden Zeitraum  
verfügbare Menge überschritten wird, wenn die bean-  
tragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die zwischen  
dem 16. und 19. Januar 1999 gestellten Anträge ist  
deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie  
die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung  
bis 15. März 1999 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung im Weinsektor, die zwischen dem 16. und 19.  
Januar 1999 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bean-  
tragt wurden, werden in Höhe von 30 % der beantragten  
Mengen erteilt.
- (2) Bis 15. März 1999 wird die Erteilung der ab 20.  
Januar 1999 beantragten Lizenzen und ab 22. Januar  
1999 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von  
Erzeugnissen des Weinsektors ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 186 vom 16. 7. 1997, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 134/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98<sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1680/98<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 139/81 der Kommission vom 16. Januar 1981 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen

Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1680/98, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Australien hat eine neue Stelle für die Ausgabe der Echtheitsbescheinigungen benannt. Anhang II der Verordnungen (EG) Nr. 936/97 und (EWG) Nr. 139/81 ist entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird die Angabe „Department of Primary Industries and Energy“ durch „Department of Agriculture, Fisheries and Forestry — Australia“ ersetzt.

*Artikel 2*

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 erhält folgende Fassung:

*„ANHANG II*

**Liste der in den Ausfuhrländern zur Ausgabe der Echtheitsbescheinigung ermächtigten Stellen**

Drittland	Ausgabestelle	
	Bezeichnung	Sitz
Argentinien	Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación (SAGPyA), Dirección General de Mercados Ganaderos	Paseo Colón 922, 1 <sup>er</sup> Piso Oficina 146 (1063) Buenos Aires Argentina
Australien	Department of Agriculture, Fisheries and Forestry — Australia	PO Box 858 Canberra, ACT 2601
Botsuana	Ministry of Agriculture, Department of Animal Health and Production	Principal Veterinary Officer (Abattoir) Private Bag 12 Lobatse

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 137 vom 28. 5. 1997, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 212 vom 30. 7. 1998, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. L 15 vom 17. 1. 1981, S. 4.

Drittland	Ausgabestelle	
	Bezeichnung	Sitz
Neuseeland	New Zealand Meat Producers Board	110 Featherston Street Box 121 Wellington
Swasiland	Ministry of Agriculture	PO Box 162 Mbabane
Uruguay	Instituto Nacional de Carnes (INAC)	Rincón 459 Montevideo
Südafrika	South African Livestock and Meat Industries Control Board	Hamilton and Vermeulen Streets Pretoria
Simbabwe	Ministry of Agriculture Department of Veterinary Services	PO Box 8012 Causeway Harare Zimbabwe
Namibia	Ministry of Agriculture, Water and Rural Development, Directorate of Veterinary Services	Private Bag 12002 Auspanplatz Windhoek 9000 Namibia“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 135/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Januar 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der  
Kommission vom 29. Juni 1998 mit Durchführungs-  
bestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milch-  
erzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkon-  
tingente<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge für die im Anhang II der Verordnung (EG)  
Nr. 1374/98 genannten Erzeugnisse beziehen sich auf  
Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.  
Deshalb sollten Koeffizienten für die beantragten Mengen  
festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Auf die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März  
1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 für die  
Einfuhr von Erzeugnissen der in Anhang I genannten  
laufenden Nummern des Anhangs II der Verordnung  
(EG) Nr. 1374/98 beantragten Lizenzen werden die Koeffi-  
zienten angewandt.

(2) Auf die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni  
1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 für die  
Einfuhr von Erzeugnissen der in Anhang II genannten  
laufenden Nummern des Anhangs IIb der Verordnung  
(EG) Nr. 1374/98 beantragten Lizenzen wird der Koeffi-  
zient angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 185 vom 30. 6. 1998, S. 21.

*ANHANG I*

Lfd. Nummer im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98	Lfd. Taric- Nummer	ZEITRAUM: Januar — März 1999 Koeffizient
36	09.4590	0,0056
37	09.4599	0,0029
39	09.4591	0,1429
40	09.4592	0,0108
41	09.4593	0,0305
42	09.4594	0,0081
44	09.4595	0,0053
47	09.4596	0,0022

*ANHANG II*

Lfd. Nummer im Anhang III B der Verordnung (EG) Nr. 1374/98	Lfd. Taric- Nummer	ZEITRAUM: Januar — Juni 1999 Koeffizient
13	09.4101	1,0000

**VERORDNUNG (EG) Nr. 136/1999 DER KOMMISSION**  
vom 21. Januar 1999  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 29/1999<sup>(4)</sup>, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für

eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. L 5 vom 9. 1. 1999, S. 39.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —  
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA*

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmät

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A	Categoría C				
Medlemsstat eller region	Kategori A	Kategori C				
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A	Kategorie C				
Κράτος μέλος ή περιοχή κράτους μέλους	Κατηγορία Α	Κατηγορία Γ				
Member States or regions of a Member State	Category A	Category C				
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A	Catégorie C				
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A	Categoria C				
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A	Categorie C				
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A	Categoria C				
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A	Luokka C				
Medlemsstater eller regioner	Kategori A	Kategori C				
	U	R	O	U	R	O
France						×
Great Britain					×	
Ireland				×	×	×
Northern Ireland				×	×	×

**VERORDNUNG (EG) Nr. 137/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 21. Januar 1999**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu  
berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.  
1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durch-  
führungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von  
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei  
Störungen im Getreidesektor zu treffenden  
Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare  
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung  
der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der  
Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der  
Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-  
mung erforderlich machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-  
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,  
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese  
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Welt-  
markt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser  
Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz  
1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

*(EUR/Tonne)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	44,00
1107 10 99 9000	69,70
1107 20 00 9000	81,80

**VERORDNUNG (EG) Nr. 138/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für  
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(EUR/Tonne)</i>			<i>(EUR/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	44,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	41,25
1001 90 99 9000	03	22,00	1101 00 15 9150	01	38,00
	02	0	1101 00 15 9170	01	35,00
1002 00 00 9000	03	64,00	1101 00 15 9180	01	32,50
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	44,75	1102 10 00 9500	01	82,00
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	01	30,00 (2)
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	27,00 (2)
1005 90 00 9000	03	39,00	1103 11 10 9900	—	—
	02	0	1103 11 90 9200	01	30,00 (2)
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—
1008 20 00 9000	—	—			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

(2) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im  
Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2850/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls  
bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2850/98 der Kommission <sup>(3)</sup>  
eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der  
Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1963/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren  
von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über  
die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der  
Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in  
Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95  
genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag  
wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger  
ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart  
führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei  
der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais  
für die vom 15. bis zum 21. Januar 1999 im Rahmen der  
Verordnung (EG) Nr. 2850/98 eingereichten Angebote  
wird auf 69,85 EUR je Tonne festgelegt und gilt für eine  
Gesamthöchstmenge von 15 000 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 358 vom 31. 12. 1998, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 140/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2849/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2849/98 der Kommission <sup>(3)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 15. bis zum 21. Januar 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2849/98 eingereichten Angebote wird auf 74,86 EUR je Tonne festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 10 000 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 358 vom 31. 12. 1998, S. 43.

<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 141/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2852/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2852/98 der Kommission<sup>(3)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95<sup>(5)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum für die vom 15. bis zum 21. Januar 1999 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2852/98 eingereichten Angebote wird auf 77,94 EUR je Tonne festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 100 000 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 358 vom 31. 12. 1998, S. 55.

<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 142/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2004/98 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 15. bis zum 21. Januar 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 eingereichten Angebote auf 38,88 EUR je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 143/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-  
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/98 der  
Kommission vom 21. September 1998 über eine beson-  
dere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland  
und Schweden<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2599/98<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus  
Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern  
erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eröffnet.Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 kann  
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten  
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 derVerordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der  
Ausschreibung nicht stattzugeben.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach  
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Fest-  
setzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der  
Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/  
98 vom 15. bis zum 21. Januar 1999 eingereichten Ange-  
bote werden nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 13.<sup>(6)</sup> ABl. L 325 vom 3. 12. 1998, S. 10.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 144/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2005/98<sup>(6)</sup>, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 15. bis zum 21. Januar 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 eingereichten Angebote auf 31,99 EUR je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 145/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen  
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-  
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe  
bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern  
wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der  
Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann  
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten  
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter  
Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstat-  
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der  
Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der  
Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt  
bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart  
führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in  
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird  
für die vom 15. bis zum 21. Januar 1999 im Rahmen der  
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98  
eingereichten Angebote auf 74,45 EUR je Tonne festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 219 vom 7. 8. 1998, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 146/1999 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1999

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1078/98 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 15. bis zum 21. Januar 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote auf 54,88 EUR je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 20.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 147/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 21. Januar 1999**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(6)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

<sup>(6)</sup> ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(EUR/Tonne)</i>		<i>(EUR/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	77,66	1104 23 10 9100	83,21
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	66,56	1104 23 10 9300	63,79
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	66,56	1104 29 11 9000	30,99
1102 90 10 9100	73,35	1104 29 51 9000	30,38
1102 90 10 9900	49,88	1104 29 55 9000	30,38
1102 90 30 9100	91,28	1104 30 10 9000	7,60
1103 12 00 9100	91,28	1104 30 90 9000	13,87
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	99,85	1107 10 11 9000	54,08
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	77,66	1107 10 91 9000	87,04
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	66,56	1108 11 00 9200	60,76
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	66,56	1108 11 00 9300	60,76
1103 19 10 9000	51,70	1108 12 00 9200	88,75
1103 19 30 9100	75,80	1108 12 00 9300	88,75
1103 21 00 9000	30,99	1108 13 00 9200	88,75
1103 29 20 9000	49,88	1108 13 00 9300	88,75
1104 11 90 9100	73,35	1108 19 10 9200	42,56
1104 12 90 9100	101,42	1108 19 10 9300	42,56
1104 12 90 9300	81,14	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	30,99	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	102,82
1104 19 50 9110	88,75	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	78,72
1104 19 50 9130	72,11	1702 30 91 9000	102,82
1104 21 10 9100	73,35	1702 30 99 9000	78,72
1104 21 30 9100	73,35	1702 40 90 9000	78,72
1104 21 50 9100	97,80	1702 90 50 9100	102,82
1104 21 50 9300	78,24	1702 90 50 9900	78,72
1104 22 20 9100	81,14	1702 90 75 9000	107,74
1104 22 30 9100	86,21	1702 90 79 9000	74,78
		2106 90 55 9000	78,72

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 148/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1999

### zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1352/98<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(7)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999<sup>(9)</sup>, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1999 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

<sup>(8)</sup> ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(9)</sup> ABl. L 9 vom 15. 1. 1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Januar 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,365 2,100
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – – in allen anderen Fällen	1,975 — 3,038
1002 00 00	Roggen	5,170
1003 00 90	Gerste	5,362
1004 00 00	Hafer	5,071
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 <sup>(3)</sup> : – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestelltem Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – in allen anderen Fällen	1,538 5,547 0,911 4,920 5,547 1,538 5,547
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	10,800 10,800 10,800
1006 40 00	Bruchreis	2,800
1007 00 90	Sorghum	5,362

<sup>(1)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

<sup>(2)</sup> Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

<sup>(3)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1998

zur Förderung von alternierenden Europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung

(1999/51/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag gibt der Gemeinschaft die Befugnis, eine Politik der beruflichen Bildung zu führen, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, vor allem durch die Förderung der Mobilität der in beruflicher Bildung befindlichen Personen und unter Ausschluß jedweder Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.
- (2) Mit seinem Beschluß 63/266/EWG <sup>(4)</sup> hat der Rat allgemeine Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung aufgestellt und eine Reihe grundlegender Ziele festgelegt. Mit dem Beschluß 94/819/EG <sup>(5)</sup> hat er das Aktionsprogramm Leonardo da Vinci zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft angenommen.

- (3) Der Europäische Rat von Florenz hat die Kommission gebeten, eine Studie über die Rolle der Lehrlingsausbildung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durchzuführen. Die wichtige Rolle der Lehrlingsausbildung wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung über die „Förderung der Lehrlingsausbildung in Europa“ dargelegt.
- (4) In der Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen <sup>(6)</sup> wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Entwicklung effektiver Verbindungen zwischen der Ausbildung und der am Arbeitsplatz gesammelten Erfahrung zu fördern.
- (5) In seiner Entschließung vom 15. Juli 1996 <sup>(7)</sup> ersucht der Rat die Mitgliedstaaten, sich für eine größere Transparenz der beruflichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise einzusetzen.
- (6) In den Schlußfolgerungen des Rates vom 6. Mai 1996 <sup>(8)</sup> zum Weißbuch der Kommission „Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ wird mit Nachdruck unterstrichen, wie wichtig eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Unternehmen ist. In den Beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998 <sup>(9)</sup> und für 1999 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Beschäftigungsperspektiven für Jugendliche zu verbessern, indem man ihnen den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechende Qualifikationen anbietet. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls Lehrlingsausbildungssysteme einzurichten oder auszubauen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 67 vom 3. 3. 1998, S. 7.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 29. April 1998 (AbI. C 214 vom 10. 7. 1998, S. 63).<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 30. April 1998 (AbI. C 152 vom 18. 5. 1998, S. 54), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Juni 1998 (AbI. C 262 vom 19. 8. 1998, S. 41) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. November 1998 (AbI. C 359 vom 23. 11. 1998).<sup>(4)</sup> AbI. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.<sup>(5)</sup> AbI. L 340 vom 29. 12. 1994, S. 8.<sup>(6)</sup> AbI. C 1 vom 3. 1. 1980, S. 1.<sup>(7)</sup> AbI. C 224 vom 1. 8. 1996, S. 7.<sup>(8)</sup> AbI. C 195 vom 6. 7. 1996, S. 1.<sup>(9)</sup> AbI. C 30 vom 28. 1. 1998, S. 1.

- (7) Bildungseinrichtungen und Unternehmen können einander ergänzende Räume des Erwerbs allgemeiner, fachlicher, sozialer und persönlicher Kenntnisse und Befähigungen sein. Die alternierende Ausbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung leistet einen wesentlichen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration in das Erwerbsleben und in den Arbeitsmarkt. Sie kann für die unterschiedlichsten Zielgruppen auf unterschiedlichen Ausbildungsniveaus von Interesse sein, auch für Studierende an Hochschulen.
- (8) In der Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1994 zur Qualität und Attraktivität beruflicher Bildung<sup>(1)</sup> wird die Bedeutung der alternierenden Berufsausbildung und die Notwendigkeit einer verstärkten Förderung von Berufsbildungsabschnitten in anderen Mitgliedstaaten sowie einer Integration dieser Abschnitte in die nationalen Berufsbildungsangebote hervorgehoben.
- (9) Zur Förderung einer derartigen Mobilität sollte unter der Bezeichnung „EUROPASS-Berufsbildung“ ein Dokument eingeführt werden, mit dem seinem Inhaber auf Gemeinschaftsebene bescheinigt wird, daß er einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat.
- (10) Es ist wichtig, daß die Qualität solcher länderübergreifenden Mobilitätsabschnitte gewährleistet ist; die Mitgliedstaaten tragen dabei eine besondere Verantwortung. Die Kommission müßte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen für den Informationsaustausch und die Koordination der Aktivitäten und der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der vorliegenden Entscheidung ausgearbeiteten Maßnahmen treffen.
- (11) Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung von Luxemburg über Beschäftigungsfragen die entscheidende Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze anerkannt.
- (12) Die alternierende Ausbildung — darunter die Lehrlingsausbildung — in Kleinstunternehmen, in KMU und im Handwerk ist ein wichtiges Instrument für die berufliche Eingliederung. Die besonderen Erfordernisse dieser Ausbildung sind zu berücksichtigen.
- (13) Die sich in Ausbildung befindende Person sollte über die in dem Aufnahmemitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften entsprechend informiert werden.
- (14) Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer erkennt die Bedeutung des Kampfes gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, Meinung oder Glauben an.
- (15) Der Rat fordert in seiner Empfehlung vom 30. Juni 1993 über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung<sup>(2)</sup> dazu auf, den Zugang von Frauen zur beruflichen Weiterbildung und ihre tatsächliche Teilnahme an Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung zu fördern; deshalb ist es wichtig, daß die Chancengleichheit bei der Teilnahme an „Europäischen Berufsbildungsabschnitten“ gefördert wird und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.
- (16) Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Gesamtkohärenz zwischen den zur Durchführung der vorliegenden Entscheidung getroffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugendfragen Sorge zu tragen.
- (17) Es ist eine kontinuierliche Begleitung der Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung sicherzustellen. Deshalb wird die Kommission aufgefordert, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht vorzulegen und alle für die Zukunft erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten.
- (18) Es ist wichtig, daß drei Jahre nach Annahme dieser Entscheidung eine Bewertung ihrer Wirkung und eine Bestandsaufnahme der bis dahin gemachten Erfahrungen vorgenommen werden, auf deren Grundlage erwogen werden kann, ob Korrekturmaßnahmen zu treffen sind.
- (19) In diese Entscheidung wird zur erleichterten Einführung der EUROPASS-Maßnahme ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden. Die finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt ist auf eine Startphase begrenzt, die vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 reicht.
- (20) Nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 3b des Vertrags ist festzustellen, daß die Ziele der angestrebten Maßnahme bezüglich der Ausarbeitung des Dokuments „EUROPASS-Berufsbildung“ wegen der Vielfältigkeit der Systeme und der Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erfordern. Diese Entscheidung geht nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus —

<sup>(1)</sup> ABl. C 374 vom 30. 12. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 23. 7. 1993, S. 37.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Ziele

(1) Mit dieser Entscheidung soll auf der Grundlage der im Artikel 3 festgelegten gemeinsamen Anforderungen ein Dokument mit der Bezeichnung „EUROPASS-Berufsbildung“ eingeführt werden. Damit wird auf Gemeinschaftsebene bestätigt, daß eine Person in alternierender Berufsausbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung, einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat absolviert hat als dem, in dem sie ihre Berufsausbildung erhalten hat (im folgenden „Europäische Ausbildungsabschnitte“ genannt).

(2) Die Verwendung dieses Dokuments und die Teilnahme an den europäischen Ausbildungsabschnitten ist freiwillig und mit keinen anderen als den in der vorliegenden Entscheidung festgelegten Verpflichtungen und Rechten verbunden.

### Artikel 2

#### Definitionen

Im Sinne dieser Entscheidung und unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den alternierenden Ausbildungssystemen und Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten bezeichnet der Ausdruck

1. „Europäische Ausbildungsabschnitte“ nach einer Einigung über die Verwendung des „EUROPASS-Berufsausbildung“ alle Abschnitte der Berufsausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat (Aufnahmemitgliedstaat) als dem, in dem die betreffende Person ihre Berufsausbildung erhält (Herkunftsmitgliedstaat) und im Rahmen dieser Berufsausbildung zurückgelegt werden;
2. „Person in alternierender Berufsbildung“ jede Person gleich welchen Alters, die in einer Berufsbildung, unabhängig von deren Niveau, einschließlich einer Hochschulausbildung, steht. Diese von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, Verfahren oder Praktiken anerkannte oder bescheinigte Ausbildung umfaßt strukturierte Ausbildungsphasen in einem Unternehmen und gegebenenfalls in einer Ausbildungseinrichtung oder einem Ausbildungszentrum, unabhängig vom Status der betreffenden Person (in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis stehende Person, Schüler oder Student);
3. „Ausbilder“ jede Person bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber oder einer Ausbildungseinrichtung bzw. einem Ausbildungszentrum des Aufnahmemitgliedstaats, deren Aufgabe es ist, eine Person in der Berufsbildung für die Dauer ihres europäischen Ausbildungsabschnitts zu unterstützen, zu informieren, zu beraten und zu betreuen;
4. „EUROPASS-Berufsbildung“ das Dokument, mit dem bescheinigt wird, daß dessen Inhaber unter den in dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere alternierende Ausbildungsabschnitte, einschließlich der Lehrlingsausbildung, in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat;
5. „Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat“ jede Einrichtung im Aufnahmemitgliedstaat (insbesondere privater oder öffentlicher Arbeitgeber, Berufsbildungseinrichtung oder -zentrum), mit der zur Durchführung eines europäischen Ausbildungsabschnitts eine Partnerschaft mit der für die Organisation der Berufsbildung im Herkunftsmitgliedstaat zuständigen Einrichtung geschaffen worden ist.

### Artikel 3

#### Inhalt und gemeinsame Grundsätze

Für den „EUROPASS-Berufsbildung“ gelten die folgenden Bedingungen:

1. Die europäischen Ausbildungsabschnitte sind Bestandteil der Berufsbildung im Herkunftsmitgliedstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, Verfahren oder Praktiken.
2. Die für die Organisation der Ausbildung verantwortliche Einrichtung im Herkunftsmitgliedstaat und der Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat vereinbaren im Rahmen der Partnerschaft Inhalt, Ziele, Dauer und Modalitäten des europäischen Ausbildungsabschnitts.
3. Der europäische Ausbildungsabschnitt wird von einem Ausbilder begleitet und überwacht.

### Artikel 4

#### EUROPASS-Berufsbildung

- (1) Jeder Person, die einen europäischen Ausbildungsabschnitt durchlaufen hat, wird von der für die Organisation der Berufsbildung in dem Herkunftsmitgliedstaat verantwortlichen Einrichtung ein Informationsdokument der Gemeinschaft mit der Bezeichnung „EUROPASS-Berufsbildung“ ausgestellt, dessen Inhalt und Gestaltung im Anhang erläutert werden.
- (2) Der „EUROPASS-Berufsbildung“
  - a) enthält Angaben zur Art der Berufsausbildung, in deren Rahmen der europäische Ausbildungsabschnitt absolviert wurde, sowie zu der Qualifikation oder dem Befähigungsnachweis, dem Titel oder jedem anderen Zeugnis, das mit der Ausbildung angestrebt wird;
  - b) enthält die Erklärung, daß der europäische Ausbildungsabschnitt nach den geltenden Vorschriften, Verfahren oder Praktiken Bestandteil der Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat ist;
  - c) enthält Angaben zu den Inhalten des europäischen Ausbildungsabschnitts, zu den dabei im Rahmen der Ausbildung oder am Arbeitsplatz gesammelten Erfahrungen sowie gegebenenfalls zu den erworbenen Fähigkeiten und der Methode zu deren Evaluierung;
  - d) gibt die Dauer des während der Arbeitserfahrung oder Berufsausbildung vom Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat organisierten europäischen Ausbildungsabschnitts an;
  - e) bezeichnet den Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat;
  - f) bezeichnet die Funktion des Ausbilders;

g) wird von der für die Organisation der Berufsbildung im Herkunftsmitgliedstaat verantwortlichen Einrichtung ausgestellt. Er enthält für jeden europäischen Berufsbildungsabschnitt eine Bescheinigung, die Bestandteil des „EUROPASS-Berufsbildung“ ist und vom Partner im Aufnahmemitgliedstaat ausgefüllt und von diesem sowie vom Teilnehmer unterzeichnet wird.

#### *Artikel 5*

##### **Kohärenz und Komplementarität**

Die Kommission trägt unter Beachtung der für die Gemeinschaftsprogramme und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgesehenen Verfahren und Ressourcen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Sorge für die Gesamtkohärenz zwischen der Durchführung dieser Entscheidung und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen.

#### *Artikel 6*

##### **Unterstützende und begleitende Maßnahmen**

(1) Die Kommission gewährleistet die Herstellung sowie eine angemessene Verbreitung und Begleitung des „EUROPASS-Berufsbildung“ in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Einrichtungen, die in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sowie gegebenenfalls mit den die alternierende Berufsbildung vertretenden Organisationen für die Durchführung auf nationaler Ebene sorgen.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft zu diesem Zweck Maßnahmen, um

- a) den Zugang zum „EUROPASS-Berufsbildung“ durch die Verbreitung einschlägiger Informationen zu erleichtern;
- b) eine Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu ermöglichen und
- c) insbesondere durch die entsprechende Sensibilisierung aller Beteiligten die Chancengleichheit zu fördern.

(3) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen für den Informationsaustausch und die Koordinierung.

(4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen bei der Durchführung dieser Entscheidung der Bedeutung der KMU und des Handwerks sowie deren besonderen Anforderungen Rechnung.

#### *Artikel 7*

##### **Finanzierung**

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung der in Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4 genannten Tätigkeiten beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 auf 7,3 Millionen ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau festgelegten Grenzen bewilligt.

#### *Artikel 8*

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2000.

#### *Artikel 9*

##### **Evaluierung**

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Jahre nach der Annahme dieser Entscheidung einen Bericht über deren Durchführung, bewertet ihre Auswirkungen auf die Förderung der Mobilität in der alternierenden Berufsbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung, schlägt etwaige Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit vor und unterbreitet alle von ihr als erforderlich erachteten Vorschläge, und zwar auch in haushaltspolitischer Hinsicht.

#### *Artikel 10*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. BARTENSTEIN

## ANHANG

## „EUROPASS-BERUFSBILDUNG“

## Beschreibung des Dokuments

Es handelt sich um ein Heft im Format DIN A5.

Das Heft besteht aus einem Deckblatt und 12 Seiten.

**Erste Umschlagseite**

Auf dieser Seite befinden sich

- die Bezeichnung „EUROPASS-Berufsbildung“
- das Emblem der Europäischen Gemeinschaft.

**Zweite Umschlagseite**

Allgemeine Darstellung des „EUROPASS-Berufsbildung“ (in der Sprache, in der die Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat absolviert wurde).

*„Das vorliegende, gemeinschaftsweit zu verwendende Informationsdokument ‚EUROPASS-Berufsbildung‘ wurde gemäß der Entscheidung 1999/51/EG des Rates der Europäischen Union zur Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (ABl. L 17 vom 22. 1. 1999, S. 45) erstellt. Es dient nach Artikel 1 der Entscheidung dazu, auf Gemeinschaftsebene zu bestätigen, daß eine Person in alternierender Berufsausbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung, einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat absolviert hat als in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Berufsausbildung erhalten hat.*

*Es wurde von . . . (für die Gestaltung der Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat zuständige Einrichtung) ausgestellt.*

*(Datum und Unterschrift)“*

**Seite 1** (Sprache der Bildungseinrichtung des Herkunftsmitgliedstaats)

Personalien des Teilnehmers/der Teilnehmerin:

- Name,
- Vorname,
- Unterschrift.

Die Entsprechungen für die übrigen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union befinden sich auf der dritten Umschlagseite.

**Seite 2** (Sprache des Ausbildungspartners im Aufnahmemitgliedstaat)*Europäischer Berufsbildungsabschnitt 1*

- a) Berufsausbildung;
- b) dieser europäische Berufsbildungsabschnitt ist Bestandteil der Berufsausbildung im Herkunftsmitgliedstaat;
- c) Inhalte des europäischen Berufsbildungsabschnitts mit sachdienlichen Informationen über die Arbeitserfahrung oder die während dieses Abschnitts erhaltene Ausbildung sowie gegebenenfalls die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Methode zu deren Evaluierung;
- d) Dauer des europäischen Bildungsabschnitts;
- e) Angaben zum Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat;
- f) Name und Funktion des Ausbilders;
- g) Unterschriften des Ausbildungspartners im Aufnahmemitgliedstaat und des Teilnehmers/der Teilnehmerin.

**Seite 3** (Sprache der Ausbildungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat)*Europäischer Berufsbildungsabschnitt 1*

Gleiche Angaben wie auf Seite 2 in der Sprache der Ausbildungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat

**Seite 4** (Sprache des Teilnehmers/der Teilnehmerin)

*Europäischer Berufsbildungsabschnitt 1*

Gleiche Angaben wie auf Seite 2 in der Sprache des Teilnehmers/der Teilnehmerin, sofern diese sich von der auf den Seiten 1 und 2 benutzten Sprache unterscheidet und es sich um eine Amtssprache der Organe der Europäischen Union handelt.

**Seiten 5, 6 und 7**

*Europäischer Berufsbildungsabschnitt 2* (sofern erforderlich)

**Seiten 8, 9 und 10**

*Europäischer Berufsbildungsabschnitt 3* (sofern erforderlich)

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1999

zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG der Kommission zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4540)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/52/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/340/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/584/EG<sup>(4)</sup>, wurde ein Verzeichnis der Drittländer aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen.

Die veterinärrechtlichen Bedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis aus den in diesem Verzeichnis geführten Ländern sind Gegenstand der Entscheidung 95/343/EG der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/115/EG<sup>(6)</sup>.

In der Entscheidung 97/252/EG der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/394/EG<sup>(8)</sup>, sind die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe festge-

legt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen.

Island, Estland und Polen haben der Kommission jeweils eine Liste von Betrieben übermittelt und entsprechende Garantien gegeben, daß diese Betriebe den einschlägigen Hygienevorschriften der Gemeinschaft entsprechen und bei Verletzung dieser Garantien durch einen Betrieb dessen Ausfuhren in die Gemeinschaft ausgesetzt werden können.

Eine Kontrolle durch die Gemeinschaft in Estland hat ergeben, daß ein Betrieb in diesem Land den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften genügt.

Eine Kontrolle durch die Gemeinschaft in Polen hat ergeben, daß fünf Betriebe in diesem Land den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse genügen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/252/EG wird in bezug auf Island, Estland und Polen durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ergänzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 289 vom 28. 10. 1998, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 38.

<sup>(4)</sup> ABl. L 255 vom 9. 10. 1996, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 52.

<sup>(6)</sup> ABl. L 42 vom 13. 2. 1997, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. L 101 vom 18. 4. 1997, S. 46.

<sup>(8)</sup> ABl. L 176 vom 20. 6. 1998, S. 28.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —  
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

País: ISLANDIA / Land: ISLAND / Land: ISLAND / Χώρα: ΙΣΛΑΝΔΙΑ / Country: ICELAND /  
Pays: ISLANDE / Paese: ISLANDA / Land: IJSLAND / País: ISLÁNDIA / Maa: ISLANTI /  
Land: ISLAND

1	2	3	4	5	6
IS-109	MJOLKURSAMLAG KEA	AKUREYRI			

País: ESTONIA / Land: ESTLAND / Land: ESTLAND / Χώρα: ΕΣΘΟΝΙΑ / Country: ESTONIA /  
Pays: ESTONIE / Paese: ESTONIA / Land: ESTLAND / País: ESTÓNIA / Maa: VIRO /  
Land: ESTLAND

1	2	3	4	5	6
102	AS PÖLVA PIIM	PÖLVA	PÖLVAMAA		*

País: POLONIA / Land: POLEN / Land: POLEN / Χώρα: ΠΟΛΩΝΙΑ / Country: POLAND /  
Pays: POLOGNE / Paese: POLONIA / Land: POLEN / País: POLÓNIA / Maa: PUOLA /  
Land: POLEN

1	2	3	4	5	6
023/ML	SPOLDZIELCZA MLECZARNIA „SPOMLEK“	RADZYN PODLASKI		Nur für folgende Erzeugnisse zugelassen: Magermilchpulver, Vollmilchpulver, Molkenpulver, Butter, gereifter Käse	*
259/ML	SPOLDZIELNIA MLECZARSKA „MLEKOVITA“	WYSOKIE MAZOWIECKIE		Nur für folgende Erzeugnisse zugelassen: Butter, Milchpulver, gereifter Käse	*
263/ML	SPOLDZIELNIA MLECZARSKA KURPIANKA	KOLNO		Nur für folgende Erzeugnisse zugelassen: gereifter Käse	*
390/ML	PHZ „LACPOL“ ZAKŁAD PRZETWORSTWA KAZEINY	MUROWANA GOSLINA		Nur für folgende Erzeugnisse zugelassen: Natriumkaseinat, Kalziumkaseinat, extrudiertes Kaseinat, Gesamtmilcheiweiß- konzentrat	*
477/ML	PPHU „LACTOPOL“	SUWALKI		Nur für folgende Erzeugnisse zugelassen: Molkenpulver, Mager- milchpulver	*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1999

## zur Änderung der Entscheidung 98/587/EG über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für bestimmte gemeinschaftliche Referenzlaboratorien im Veterinärbereich

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4544)

(Nur der spanische, dänische, deutsche, englische, französische, italienische, niederländische und schwedische Text sind verbindlich)

(1999/53/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien im Veterinärbereich zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse und Aufgaben eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu gewähren.

Mit der Entscheidung 98/587/EG der Kommission vom 9. Oktober 1998 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für bestimmte gemeinschaftliche Referenzlaboratorien im Veterinärbereich<sup>(3)</sup> wurden die Bestimmungen für die Gewährung einer solchen Finanzhilfe festgelegt. Diese Bestimmungen sollten auch die Übermittlung eines technischen Berichts an die Kommission enthalten, in dem die einzelnen Laboratorien die Wahrnehmung ihrer Befugnisse und Aufgaben darlegen.Mit der Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/1/EG, Euratom, EGKS<sup>(5)</sup>, wurde das Institute for Animal Health, Pirbright, UK als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für die vesikuläre Schweinekrankheit bestimmt und seine Aufgaben und Befugnisse festgelegt.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte davon abhängig gemacht werden, daß das betreffende Labor die ihm übertragenen Befugnisse und Aufgaben effektiv wahr genommen hat.

Aus haushaltstechnischen Gründen wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft zunächst für ein Jahr gewährt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In die Entscheidung 98/587/EG wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 15a*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an das Vereinigte Königreich, um das für vesikuläre Schweinekrankheit zuständige Labor von Pirbright bei der Wahrnehmung seiner in Anhang III der Richtlinie 92/119/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die gemeinschaftliche Finanzhilfe in Höhe von maximal 55 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 1998 gewährt.“

(2) In Artikel 16 Buchstabe b) der Entscheidung 98/587/EG werden nach den Worten „der entsprechenden Belege“ die Worte „und eines technischen Berichts“ eingefügt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 8. Januar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 20. 10. 1998, S. 73.<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 69.<sup>(5)</sup> ABl. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1.